

# RS Vwgh 1988/12/7 86/03/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §53 Abs1;

## Rechtssatz

Wird einem rechtskräftig zu einer Arreststrafe Verurteilten von der Beh im Zuge einer Amtshandlung (anlässlich einer Vorsprache) angekündigt, die Strafe sofort zu vollziehen, so ist diese Mitteilung eine Absichtserklärung, mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht mehr weiter zu warten zu wollen, nicht jedoch eine förmliche Aufforderung iSd § 53 Abs 1 VStG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986030157.X06

## Im RIS seit

28.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)